OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605546/2/JP/Bb

Datum:
Linz, 29. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde von Frau D B, B F, Deutschland, vom 2. November 2022, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. Oktober 2022, GZ: BHRO/922130032227/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit im Wege des Service Centers-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2022, GZ: BHRO/922130032227/22, wurde D B (Beschwerdeführerin) vorgeworfen, sie habe am 3. Februar 2022 um 10:11 Uhr in Braunau am Inn auf der Ringstraße Ecke Kolpingplatz in Richtung Zentrum den Pkw mit dem Kennzeichen X (D) gelenkt und dabei am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 12 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz iHv von 3 km/h wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen. Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über sie gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 eine Geldstrafe idHv 60 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags idHv 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig mit Eingabe vom 2. November 2022 Beschwerde, in welcher sie auf den bisher stattgefundenen Schriftverkehr verwies und sich neuerlich auf die Rechtslage in ihrem Heimatstaat Deutschland hinsichtlich des fließenden Straßenverkehrs (keine Halterhaftung – nur Fahrerhaftung) und auf das dort geltende Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber dem verantwortlichen Fahrzeugführer berief. Die Beschwerdeführerin beantragte die Einstellung des Verfahrens gegen ihre Person.

3. Mit Schreiben vom 8. November 2022 (eingelangt am selben Tag) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafakts, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich zur Entscheidung.
Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.
Die Beschwerdeführerin hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 3. Februar 2022 um 10:11 Uhr den auf sie zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X (D) in Braunau am Inn auf der Ringstraße, Ecke Kolpingplatz im Ortsgebiet in Richtung Zentrum mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - von 42 km/h. Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt an der Tatörtlichkeit 30 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels stationärem Lasermessgerät der Type „Poliscan Speed“ und wurde durch ein Lichtbild fotografisch festgehalten.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde.

Unstrittig steht fest, dass der Pkw mit dem internationalen Kennzeichen X (D) am 3. Februar 2022 um 10:11 Uhr an der dargestellten Örtlichkeit in Braunau am Inn auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr im Bereich der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der Messtoleranz mit einer Fahrgeschwindigkeit von 42 km/h gelenkt wurde.

Ferner ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin zur Tatzeit Zulassungsbesitzerin (Halterin) dieses Pkw war.

Die Beschwerdeführerin bestreitet aber, das Fahrzeug zum damaligen Zeitpunkt gelenkt zu haben und enthält sich jedweder Angabe darüber, wer, wenn nicht sie, das Fahrzeug gelenkt haben soll.

In Bezug auf die entscheidungswesentliche Frage, nämlich ob die Beschwerdeführerin den auf sie zugelassenen Pkw zur fraglichen Tatzeit am Tatort (selbst) gelenkt und die Tathandlung ihrer Person als unmittelbarer Täterin (Lenkerin) zuzurechnen ist, stellt sich die Beweislage wie folgt dar:

Wenngleich die Beschwerdeführerin sich wiederholt auf die Rechtslage in ihrem Heimatstaat Deutschland und das ihr nach deutschem Recht zukommende Zeugnisverweigerungsrecht beruft, so verhilft dieses Vorbringen der Beschwerde aus nachstehenden Gründen nicht zum Erfolg:

Gemäß § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde - und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) auch das Verwaltungsgericht - unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (vgl. dazu VwGH z. B. jüngst 13.07.2022, Ra 2022/02/0100).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28.09.1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstands aus (VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20.09.1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht steht es infolge des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel frei, bei der Lösung der Frage, ob der Zulassungsbesitzer im konkreten Fall auch als Lenker anzusehen ist, das Verhalten des Zulassungsbesitzers zugrunde zu legen (vgl. VwGH 27.05.1992, 92/02/0115, mwN). Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28.04.1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt und die Berufungsbehörde (nunmehr das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22.09.2011, B 1369/10). Im Erkenntnis vom 12.12.2016, E 952/2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderes. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Beschwerdevorbringen als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird.

Die Beschwerdeführerin hat während des gesamten Verfahrens keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst - außer ihr - das auf sie zugelassene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder aus welchen Gründen sie nicht die Lenkerin gewesen sein kann. Sie hat insbesondere auch keine Person benannt, welcher sie zur Tatzeit das Fahrzeug zum Lenken überlassen haben könnte, sondern zunächst behauptet, mangels Frontfoto zum Fahrer keine Angaben machen zu können. Im weiteren Verfahren erläuterte sie, vom Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO Gebrauch zu machen, da es sich beim Fahrzeugführer um einen nahen Angehörigen handle.

Nach der dargestellten Judikatur genügt es nicht bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht, die die Beschwerdeführerin, auch wenn sie deutsche Staatsangehörige ist, traf, wäre zu erwarten gewesen, dass sie bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat sie nicht getan und auch keine sonstigen Beweismittel beigebracht. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt ihrer Behauptungen zu überprüfen, sodass diesen letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann. Der Hinweis, dass es sich um einen "nahen Angehörigen" gehandelt habe, reicht zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht nicht aus (VwGH 11.10.1995, 93/03/0162).

Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen. Geschieht dies nicht, ist es nicht erforderlich, aufgrund bloß unbestimmter und allgemein gehaltener

Einwendungen und Behauptungen, die in keiner Weise näher konkretisiert sind, weitere Beweiserhebungen durchzuführen (vgl. VwGH 21.07.1990, 89/02/0188; 18.09.1985, 85/03/0074, 14.05.1982, 81/02/0032). Es ist durchaus nicht lebensfremd vom Zulassungsbesitzer als Lenker auszugehen, da dieser in der Regel auch selbst sein Fahrzeug lenkt. Die Beschwerdeführerin hat im gesamten Verfahren keine Fakten ins Treffen geführt, welche diesen Schluss widerlegen. In lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass die Beschwerdeführerin das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort nur selbst gelenkt haben konnte. Die Beschwerdeführerin vermochte letztlich nicht glaubwürdig darzulegen, dass sie als Fahrzeuglenkerin ausscheidet.

Sofern sie einwendet, zur Führung eines Fahrtenbuchs nicht verpflichtet zu sein, wird angemerkt, dass es im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers liegt bereits bei Überlassung eines Fahrzeugs an eine andere Person jene Daten festzustellen, die sie in die Lage versetzen, jederzeit eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. In diesem Zusammenhang kann auch davon ausgegangen werden, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug in der Regel nur Personen zum Lenken überlässt, die er näher kennt (VwGH 11.05.1990, 89/18/0200). Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) entsprechende Aufzeichnungen zu führen (vgl. dazu auch VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141, mwH). Diese Verpflichtung gilt auch für deutsche Staatsbürger. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als erforderlich.

Zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung hat die Beschwerdeführerin kein Vorbringen erstattet. So bestritt sie weder das Ausmaß der ihr vorgeworfenen Überschreitung noch hat sie den Umstand der Korrektheit der Lasermessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden.

Das der Anzeige beigeschlossene Messfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen X samt Kennzeichenvergrößerung im abfließenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Ort, Datum und Uhrzeit der Messung und die gemessene Geschwindigkeit dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin zuzuordnen ist.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118) handelt es sich beim Messsystem „Poliscan Speed“ um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung ist daher als erwiesen und von der Beschwerdeführerin als Lenkerin des in Rede stehenden Pkw verwirklicht anzusehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Wie beweiswürdigend festgestellt, steht hinreichend erwiesen fest, dass die Beschwerdeführerin den auf sie zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X zur Tatzeit am 3. Februar 2022 um 10:11 Uhr in Braunau am Inn auf der Ringstraße, Ecke Kolpingplatz im Ortsgebiet in Richtung Zentrum selbst lenkte und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 12 km/h überschritt.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde auf österreichischem Staatsgebiet begangen. Die Beschwerdeführerin kann sich daher nicht mit Erfolg auf ihr in Deutschland anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit unabhängig davon, dass der Wohnsitz der Beschwerdeführerin in Deutschland liegt und auch ihr Fahrzeug dort zugelassen ist, ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist, wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist damit erfüllt.

Bei der Übertretung nach § 52 lit. a Z 10 a StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (VwGH 24.04.1987, 86/18/0265). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Beschwerdeführerin damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Der Beschwerdeführerin ist es aber nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte sie mit ihrer Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist

daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Dass der Beschwerdeführerin die inländischen Rechtsnormen möglicherweise unbekannt waren, kann sie nicht entschuldigen, da für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (VwGH 18.09.2000, 99/17/0192).

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Die Beschwerdeführerin verfügt laut unwidersprochener Schätzung ihrer persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von 1.500 Euro, besitzt durchschnittliches Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd hat die Behörde ihre bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet und keine Straferschwerungsgründe angenommen. Weitere strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Der Schutzzweck der von der Beschwerdeführerin übertretenen Norm des § 52 lit. a Z 10 a StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Die Beschwerdeführerin hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 12 km/h überschritten. Auch wenn die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung nicht besonders hoch erscheint und laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Beschwerdeführerin von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und andererseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt 8,2 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 1 Tag und 3 Stunden festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da gegenständlich im Wesentlichen einzelfallbezogene Fragen der Beweiswürdigung hinsichtlich der Annahme der Täterschaft (Lenkereigenschaft) der Beschwerdeführerin zu beurteilen waren. Zudem entspricht die Entscheidung der im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen

Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar